



Rechtskräftig
Neuruppin,

15.04.2025

He- Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts



Landgericht Neuruppin

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe Köln e. V., vertreten durch den Vorstand Philipp Butzbach, Wolfgang Preuss und Thomas Instenberg, Weyerstraße 34, 50676 Köln

- Kläger und Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Zain, Am Römerturm 1, 50667 Köln

gegen

[REDACTED]

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Neuruppin - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kraatz, den Handelsrichter Jarczewski und den Handelsrichter Rosenthal aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise von Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zur Dauer von 6 Monaten zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern, wie in der nachfolgenden Anlage K1 wiedergegeben, unter Preisangabe zu werben, ohne den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Verkaufspreises anzugeben.

Seite 2-

Page 1
Gartenschlauch 1/2 Zoll 1/2" 3-lagig Wasserschlauch 20m 30m 60m Schlauch Garten | eBay
https://www.ebay.de/itm/162076124141?_skw=162076124141&mmwts=01173DA2CY6E2SVTS1MAQC896H8hah&item25bc7d83edip.R-UAAADSw97j6EXV5&itmpg=mmwtsAQAJAAAJAHbV2&PQTBx+KZ3H8V2KmCaK8yck...

ebay Suche in Kategorien Alle eBay finden Home

[Zurück zu den Suchergebnissen](#) [Haus & Garten](#) > [Garten & Terrasse](#) > [Bewässerung](#) > [Gartenschläuche](#)

Ähnliche Artikel finden von [J. verdone-shop \(TOPK verkaufte Artikel\)](#) [L. verdone-shop](#) [L. verdone-shop](#) [L. verdone-shop](#) [L. verdone-shop](#) [L. verdone-shop](#)

Käufer haben sich auch folgende Artikel angesehen

- 

Gartenschlauch 1/2 Zoll 1/2" 3-lagig Wasserschlauch 20m 30m 60m Schlauch Garten
EUR 26,99
Kostenloser Versand
Anzahl: 1
- 

Gartenschlauch 1/2 Zoll 1/2" 3-lagig Wasserschlauch 20m 30m 60m Schlauch Garten
EUR 12,99
Kostenloser Versand
Anzahl: 1
- 

Gartenschlauch 1/2 Zoll 1/2" 3-lagig Wasserschlauch 20m 30m 60m Schlauch Garten
EUR 13,00
Kostenloser Versand
Anzahl: 1
- 

Gartenschlauch 1/2 Zoll 1/2" 3-lagig Wasserschlauch 20m 30m 60m Schlauch Garten
EUR 9,90
+ EUR 4,21 Versand
Anzahl: 1
- 

Gartenschlauch 1/2 Zoll 1/2" 3-lagig Wasserschlauch 20m 30m 60m Schlauch Garten
EUR 12,99
+ EUR 4,21 Versand
Kostenlos per Versand
Anzahl: 1





ECONOMIC 1/2 Zoll 1/2" 3-lagig Wasserschlauch 20m 30m 60m Schlauch Garten

Gartenschlauch 1/2 Zoll 1/2" 3-lagig Wasserschlauch 20m 30m 60m Schlauch Garten

Umwandlungsschlauch in 1/2" (13mm) Querschnittsschlauch

 [277679](#) (bewerteten) [100% positive Bewertungen](#) [Mehr Bewertungen](#) [Verkaufen](#) [Kaufschon](#)

EUR 17,99
(inkl. MwSt.)

Anzahl: [Artikelzustand: Neu](#)

13,99 € 30m

Stückzahl: 1 [Begrenzte Stückzahl verfügbar. 2.463 verkauft](#)

[Sofort kaufen](#)

Page 3
Gartenschlauch 1/2 Zoll 1/2" 3-lagig Wasserschlauch 20m 30m 50m Schlauch Garten | eBay
<https://www.ebay.de/itm/162076124141?uhw=162076124141&mmetric=011F70AFCY6E34V151MAQC89bHbhaUv4m25bc7d63edgH-UAAUSw97pcKXVS&simrpt=ccrcaQATAAAABtkVJbP0tUs+KZ0HhYjKmlaAQga..>

Entdecken Sie passende Artikel

Angebote

Kompatible zu Wasserhähnen | Alle ansehen



Gartenschlauch 1 Zoll 1" 3-lagig
Wasserschlauch 10m 20m 30m 50m
Schlauch Garten
Neu - Gewerbesch
EUR 22,49
Gratis 2-3 Tage Lieferung -
Sonderungsverfolgung
6207 verkauft



Wasserschlauch 4 lagig 1/2" 3/4" 1"
15m 20m 25m 30m 50m Schlauch
Wasserschlauch
Neu - Gartentisch
EUR 15,90
Gratis 2-3 Tage Lieferung -
Sonderungsverfolgung
6638 verkauft



Gartenschlauch 1 Zoll 1/2" 3/4" 1"
Wasserschlauch 1" 1/2" 3/4" 1" Zoll 20m
25m 30m 50m
Neu - Gewerbesch
EUR 9,99
EUR 11,99
EUR 1,20 Versand
11066 verkauft



Gartenschlauch 4 lagig 1/2" 3/4" 1"
Wasserschlauch 15m 20m 25m 30m
50m Schlauch
Neu - Gewerbesch
EUR 16,50
Gratis 2-3 Tage Lieferung -
Sonderungsverfolgung
180 verkauft



Gartenschlauch 4 lagig 1/2" 3/4" 1"
Zoll Wasserschlauch
Beratungsschlauch
Neu - Gewerbesch
EUR 15,99
Gratis 1-2 Tage Lieferung -
Sonderungsverfolgung
6207 verkauft



Gartenschlauch
Wasserschlauch
15m 20m
Neu -
EUR 1
EUR 1703

Info zum Artikel

Anzahl Artikel

Der Verkäufer für diesen Artikel ist ein professioneller Verkäufer.

#Bsp Artikel: 162076124141

Zuletzt aktualisiert am 09. Dec. 2024 20:29:05 MEZ. Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Artikelmerkmale

Artikelzustand	Neu: Neu, unbenutzt und unbeschädigter Artikel in nicht geöffneter Originalverpackung (sofern z. B. Mehrfachpackung)
Schlauchart	Wasserschlauch
UV-beständig	Ja
Druckverfestigung	von -10 bis +60 Grad
Druckverlust	1/2" (N/mm²)

Material	Carlisle
Farbe	Grün
Art der Beschädigung	14
maximaler Betriebsdruck	20 bar
Länge	3-lagig

— 204 —



GARDEN OF EATIN'
NATURAL FLORA

Captured by FireShot Pro! 16 December 2024, 11:38:23
<https://getfreeshot.com>

2. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 270,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.02.2025 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist ein Verein zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und ist in die Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände gemäß § 8b UWG eingetragen.

Die Beklagte betreibt unter anderem Handel mit Artikeln zur Gartenbewässerung. Diese bietet sie auch auf ebay.de unter dem Anbieternamen [REDACTED] an.

Am 16.12.2024 bewarb die Beklagte einen Gartenschlauch. Diesen bot sie als sog. „Sofort-Kaufen-Angebot“ bzw. auch über die Warenkorbfunktion von ebay an. Die angebotene Länge des Produkts wurde mit „30 m“ im Auswahlmenü direkt über dem Bestellbutton angegeben. Der Gesamtpreis wurde am Anfang des Angebots rechts über dem Bestellbutton mit „EUR 17,99“ angegeben. Ein Preis je Mengeneinheit bezogen auf die Länge von einem Meter (hier 0,60 €/m) wurde von der Beklagten erst am Ende der Produktbeschreibung angegeben, wohin man erst durch Scrollen gelangen konnte. Im dortigen Kontext wurde dann nochmals der Gesamtpreis von 17,99 Euro für den 30m-Schlauch angegeben.

Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 17.12.2024 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte diese unter Fristsetzung vom 03.01.2025 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 03.01.2025 erklärte die Beklagte, die betreffenden Angebote entfernt zu haben. Die geforderte Unterlassungserklärung gab die Beklagte jedoch nicht ab.

Mit der Klage begehrt der Kläger Unterlassung sowie die Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 270,00 €.

Der Kläger behauptet, seine Mitglieder seien unter anderem [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
angehöre. Zudem seien [REDACTED]

[REDACTED] seine Mitglieder.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe gegen die Vorgaben der Preisangabenverordnung verstoßen, da der Grundpreis nicht in unmittelbarer Nähe zum beim Bestellbutton aufgeführten Gesamtpreis angegeben worden sei.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise von Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zur Dauer von 6 Monaten zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern, wie in den Anlagen K1 wiedergegeben, unter Preisangabe zu werben, ohne den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Verkaufspreises anzugeben,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 270,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend hat die Beklagte beantragt,

1. festzustellen, dass der Kläger nicht berechtigt ist, sie künftig wegen angeblicher Verstöße gegen Grundpreisangaben in Anspruch zu nehmen, soweit sie Grundpreise neben dem Gesamtpreis unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar ausweist,
2. dem Kläger zu untersagen, sie wegen behaupteter Verstöße gegen die PAngV in Anspruch zu nehmen, wenn und solange der Kläger keine nachweisbare erhebli-

che Zahl relevanter Mitglieder mit konkret vergleichbaren Produkten auf demselben Markt darlegt sowie nachweist, wenn dies geschieht wie in der Abmahnung vom 17.12.2024 (Anlage K7).

Mit Zustimmung der Klägerseite hat die Beklagte die Widerklage in der mündlichen Verhandlung vom 22.10.2025 zurückgenommen.

Die Beklagte behauptet, dem Kläger würde keine erhebliche Zahl von Mitgliedern angehören, die auf demselben sachlich und räumlich relevanten Markt Produkte vertreiben würden. Auch eine spürbare Beeinträchtigung der Mitgliederinteressen liege nicht vor.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Antrag sei zu weit und zu unbestimmt gefasst.

Es liege auch kein Verstoß gegen die PAngV vor, da ja unstreitig das Angebot auch die Angabe des Grundpreises in unmittelbarer Nähe zum Gesamtpreis enthalte. Das Gesetz verlange nicht, dass die Angabe des Grundpreises an der Stelle erfolgen müssen, an der der Gesamtpreis zum ersten Mal genannt werde.

Aufgrund der am 28.05.2022 in Kraft getretenen Änderung der PangV müsse der Grundpreis auch nicht mehr in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises stehen.

Zu berücksichtigen sei auch, dass das angebliche Mitglied des Klägers [REDACTED] unstreitig ebenfalls einen Gartenschlauch von 30m Länge online angeboten habe, wobei der Grundpreis überhaupt nicht genannt worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die zur Akte gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Der Kläger ist prozessführungsbefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG. Die vorgenannte Vorschrift regelt nicht nur die sachlich-rechtliche Anspruchsberechtigung, sondern auch die prozessuale Klagebefugnis (BGH, Versäumnisurteil vom 19.05.2022 – I ZR 69/21).

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verband, der in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b UWG eingetragen ist.

Der Kläger nimmt hier die Interessen einer erheblichen Zahl von Unternehmern wahr, die im Vergleich zu dem von der Beklagten angebotenen Gartenschlauch Waren gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben.

Zur diesbezüglichen Feststellung kann sich das Gericht auch des Freibeweises bedienen (BGH MMR 2023, 418, 419; BGH NJW 1998, 815, 816; OLG München, Endurteil vom 28.11.2024 – 6 U 2305/24 e). Das Gericht ist im Rahmen der Feststellung der Sachurteilsvoraussetzungen nicht an das strenge Beweismaß der ZPO gebunden, sondern kann die für die Zulässigkeit der Klage notwendigen Feststellungen im Freibeweisverfahren treffen. Art und Umfang der Beweiserhebung stehen in diesen Fällen im Ermessen des Gerichts, wobei es die Beweise unabhängig von Beweisanträgen erheben kann und keine subjektive Beweisführungslast des Klägers besteht (beck-online.GROSSKOMMENTAR, GesamHrsg: Gsell/Otte/Schmidt/Winter, Hrsg: Schmidt Stand: 01.07.2025, § 12 Rn. 85).

Ausweislich der Anlage K 3 hat der Kläger hier E-Mails

zur Akte gereicht, mit welchen diese ihre Mitgliederlisten übersandt haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies nicht geschehen wäre, wenn diese Verbände nicht ihrerseits Mitglieder des Klägers wären. Darüber hinaus kann den Mitgliederverzeichnissen entnommen werden, dass bedeutende Betreiber von Baumärkten, bzw. große Händler sowie Gartencenter wie Mitglieder dieser Verbände gehören und damit auch mittelbare Mitglieder des Klägers sind. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese Angaben nicht zutreffen (vgl. hierzu auch OLG München a.a.O.; OLG Hamburg, Urteil vom 31.08.2023 – 5 U 99/20).

Angesichts dessen nimmt der Kläger die Interessen einer erheblichen Anzahl von Mitgliedern wahr.

Dass es sich bei den vorgenannten Firmen nur um mittelbare Mitglieder des Klägers handelt, ist unerheblich. Denn auch eine solche Mitgliedschaft genügt (BGH NJW 1996, 3281).

Es genügt ferner, dass die zugehörigen Mitglieder nach Anzahl und/oder Größe, Marktbedeutung oder wirtschaftlichem Gewicht in der Weise repräsentativ vertreten sind, dass ein missbräuchliches Vorgehen des Verbandes ausgeschlossen werden kann (BGH GRUR 2015, 1240, 1241; OLG München a.a.O.). Dies ist vorliegend der Fall. Die Darlegungs- und Beweislast des Klägers für die Tatsachen, aus denen sich seine Prozessführungsbefugnis (und seine Anspruchsberechtigung) nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG ergeben ist – gegenüber dem früheren Rechtszustand – ge-

und der Einführung des Eintragungserfordernisses auch für Wirtschaftsverbände, in denen die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen allein dem Bundesamt für Justiz obliegt. Der Kläger braucht daher im Prozess nicht zur Bedeutung und zum Umsatz seiner (unmittelbaren und mittelbaren) Mitglieder vorzutragen; vielmehr reicht es aus, wenn sich im Wege des Freibeweises feststellen lässt, dass es dem Verband nach der Struktur der Mitglieder um die ernsthafte kollektive Wahrnehmung der Mitgliederinteressen geht (BGH MMR 2023, 418, 419; BGH GRUR 2009, 692, 693; OLG München a.a.O.).

Es ist gerichtsbekannt, dass Heimwerkermärkte, Gartencenter und große Händler auch Produkte der Gartenbewässerung professionell vertreiben, insbesondere auch über das Internet anbieten. Dies hat der Kläger hinsichtlich einiger der vorbenannten Händler auch noch mit Screenshots der Internetauftritte (Anlagen K 13 – K 17 belegt).

Die vorstehenden Ausführungen begründen auch bereits die Annahme, dass dem Kläger eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern angehört, die Waren gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben. Ohnehin sind diese Begriffe weit auszulegen (BGH GRUR 2007, 610, 611; OLG München a.a.O.). Die beiderseitigen Waren oder Dienstleistungen müssen sich ihrer Art nach so gleichen oder nahestehen, dass der Absatz des einen Unternehmers durch irgendein wettbewerbswidriges Handeln des anderen beeinträchtigt werden kann (BGH GRUR 2015, 1140, 1141). Es genügt bereits eine nicht gänzlich unbedeutende potenzielle Beeinträchtigung mit einer gewissen, wenn auch nur geringen Wahrscheinlichkeit (BGH GRUR 2007, 610, 611; OLG München a.a.O.). Ob die dem Kläger unmittelbar oder mittelbar angehörenden Unternehmer Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art wie die Beklagte vertreiben, wird daher wesentlich durch die gemeinsame Zugehörigkeit zur selben Branche oder zumindest angrenzender Branchen bestimmt (BGH GRUR 2006, 778, 779). Es kommt daher nicht darauf an, ob die vorgenannten Händler ebenfalls Gartenschläuche vertreiben. Vielmehr genügt es, dass von diesen Produkte zur Bewässerung oder Wasserversorgung angeboten werden. Dass solche zum Sortiment der vorgenannten Händler, insbesondere der Baumärkte und Gartencenter gehören, ist ebenfalls gerichtsbekannt.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist es unerheblich, inwieweit auch noch die vom Kläger benannten Kreishandwerkerschaften und deren Mitglieder dem Kläger angehören und inwieweit auch noch Sanitärinstallationsunternehmen auf demselben Markt tätig sind.

Soweit die Beklagte unter Bezugnahme auf die Kommentierung in Har- te-Bavendamm/Henning-Bodewig/Goldmann, 5. Aufl. 2021, UWG § 8 Rn. 350 darauf verweist, dass die Rechtsprechung zur Mitbewerbereignschaft nicht unionsrechtskonform sei, sind die

...en Ausführungen in der vorgenannten Kommentierung hier schon nicht einschlägig. ...en sich lediglich auf den Fall des § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG. Vorliegend geht es jedoch um ... Befugnis gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG, die im Verhältnis zu Nr. 1 gerade dahingehend be-
grenzt ist, dass hier die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertrieben werden müssen.

Dass die Beklagte die Waren über das Internet vertreibt, ändert nichts daran, dass hier die Waren auf einem gemeinsamen Markt vertrieben werden (Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, 3. Aufl., § 8 Rnn. 466, 467). Unabhängig davon betreiben ohnehin zahlreiche der vorgenannten Händler derartige Waren auch über das Internet.

Vorliegend sind auch die Interessen der Mitglieder des Klägers berührt. Davon ist regelmäßig schon dann auszugehen, wenn – wie hier – eine erhebliche Zahl von Mitgliedern Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreibt. Nur ausnahmsweise kann gleichwohl die Zuwiderhandlung in keinem Zusammenhang mit den Mitgliederinteressen stehen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die eigene Anspruchsberechtigung von Mitbewerbern ausgeschlossen ist, weil nur die Belange eines bestimmten Mitbewerbers betroffen sind (vgl. Fezer/Büscher/Obergfell, Lauterkeitsrecht: UWG, 3. Aufl., § 8 Rn. 265). Eine solche Ausnahme liegt hier jedoch nicht vor.

Das Vorgehen des Klägers ist auch nicht rechtsmissbräuchlich gemäß § 8c Abs. 1 UWG. Ein Rechtsmissbrauch liegt grundsätzlich nicht vor, wenn der anspruchsberechtigte Mitbewerber oder Verband nur gegen einen oder einzelne von mehreren Verletzern vorgeht. Denn es steht dem Verletzer frei, seinerseits gegen die anderen Verletzer vorzugehen (BGH GRUR 2012, 411, 413; OLG München a.a.O.; Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, 3. Aufl., § 8c UWG Rn. 65). Zwar kann es im Einzelfall missbräuchlich sein, wenn ein Verband grundsätzlich nur gegen Außenstehende und nicht gegen eigene Mitglieder vorgeht, vielmehr deren Wettbewerbsverstöße planmäßig duldet (BGH a.a.O.; OLG München a.a.O.). Allein deswegen, weil der Kläger hier nicht gegen die Werbung von Lidl vorgegangen ist, kann hier jedoch nicht angenommen werden, dass er diesbezügliche Wettbewerbsverstöße seiner Mitglieder duldet.

Der Klageantrag ist auch hinreichend bestimmt.

Ein Unterlassungsantrag darf nicht derartig undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dem Be-

...boten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (vgl. BGH GRUR 2011, 539; BGH GRUR 2002, 2980, 2983 f.; OLG Braunschweig, Beschluss vom 13.04.2015 – 2 U 50/14).

Es ist anerkannt, dass einer hinreichenden Bestimmtheit nicht entgegensteht, wenn der Antrag mit der Wendung „wenn dies geschieht wie“ versehen ist (vgl. BGH NJW 2011, 2787, 2788 f.). Insofern ist die Formulierung „wie in den Anlagen K 1 wiedergegeben“ im gleichen Sinne zu verstehen. Zwar enthält der Klageantrag eine abstrakte Umschreibung dahin, es zu unterlassen unter einer Preisangabe zu werben, ohne den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Verkaufspreises anzugeben. Der Antrag wird aber durch den Hinweis auf die konkret beanstandete Verletzungshandlung, welche mit der in Bezug genommenen Anlage K 1 zum Ausdruck gebracht wird, näher bestimmt (vgl. auch BGH GRUR 2019, 627, 628; BGH NJW 2011, 2787, 2788; Hoeren/Sieber/Holznagel, Handbuch Multimedia-Recht, Werkstand: 62. EL Juni 2024, Teil 23 Rnn. 17, 18). Eine wörtliche Umschreibung ist aber dann nicht erforderlich, wenn sich das begehrte Verbot gegen eine ganz konkrete Verletzungsform richtet und eine bildliche Darstellung unter Heranziehung der Klagegründe eindeutig ergibt, welche Merkmale der angegriffenen Verletzungsform die Grundlage und den Anknüpfungspunkt des Rechtsverstoßes und damit des begehrten (oder ausgesprochenen) Unterlassungsgebots bilden sollen (vgl. auch BGH NJW-RR 2010, 915; Cepl/Voß, Prozesskommentar Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 3. Aufl., § 253 ZPO Rn. 202).

Mit der Anlage K 1 wird gerade die konkrete Verletzungsform abgebildet. Hierzu hat der Kläger in seinen schriftsätzlichen Ausführungen mit der Klage (Bl. 4 d.A.) ergänzend ausgeführt:

Bei dem Angebot der Beklagten war die angebotene Länge des Produkts mit „30m“ in dem Auswahlmenü direkt über dem Bestellbutton angegeben. Der Gesamtpreis für das von der Beklagten angebotene Produkt war direkt zu Anfang des Angebots ebenfalls rechts über den Buttons zur Bestellung des Produkts mit „EUR 17,99“ angegeben (vgl. Seite 1 der Anlage K1). Ein Preis je Mengeneinheit, d.h. ein sog. „Grundpreis“, im Sinne von § 4 PAngV bezogen auf das die Länge von einem Meter wurde von der Beklagten zwar angegeben, dies jedoch erst wenn man erheblich weiter scrollte nämlich bis ans Ende der Produktbeschreibung (vgl. Seite 5 der Anlage K1).

Hier wird zudem auf S. 2 des Schriftsatzes vom 10.10.2025 (Bl. 79 d.A.) verdeutlicht, dass kerngleiche Verletzungshandlungen ebenfalls dem beantragten Verbot unterfallen sollen (vgl. auch BGH NJW 2001, 3710, 3711 OLG Brandenburg GRUR-RR 2022, 542, 545).

Die Reichweite des klägerischen Begehrens ist daher hinreichend erkennbar.

Soweit die Beklagte darauf verweist, dass sie auch Produkte im Sortiment habe, bei denen der Grundpreis überhaupt nicht angegeben werden müsse, ist der Antrag hier gleichwohl nicht zu

weitgehend. Die konkrete Verletzungsform liegt vorliegend darin, dass die Beklagte als Anbieter von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung diese unter Angaben eines Preises beworben hat, ohne in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises den Grundpreis anzugeben (vgl. auch OLG Braunschweig, Beschl. vom 13.04.2015 - 2 U 50/14). Soweit gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 PAngV auf die Angabe des Grundpreises verzichtet werden kann, wenn dieser mit dem Gesamtpreis identisch ist, handelt es sich lediglich um einen Ausnahmetatbestand. Ausnahme- oder Erlaubnistatbestände müssen aber nicht in den Klageantrag aufgenommen werden, wenn dieser sich auf die konkrete Verletzungsform bezieht (Cepi/Voß, Prozesskommentar Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 3. Aufl., § 253 Rn. 206).

Eine Unbestimmtheit folgt auch nicht daraus, dass es sich bei der Formulierung „ohne den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Verkaufspreises anzugeben“ um einen auslegungsbedürftigen Begriff handelt. Die Verwendung auslegungsbedürftiger Begriffe im Klageantrag ist zulässig, wenn über ihren Sinngehalt zwischen den Parteien kein Streit besteht und objektive Maßstäbe zur Abgrenzung vorliegen, oder wenn der Kläger den auslegungsbedürftigen Begriff hinreichend konkret umschreibt (BGH NJW 2022, 2980, 2984). Insoweit können auslegungsbedürftige Begriffe aber auch durch Rückgriff auf die mit der Klage beanstandete konkrete Verletzungsform konkretisiert werden (Fezer/Büscher/Obergfell, Lauterkeitsrecht: UWG, 3. Aufl., § 12 Rn. 293). Genau dies ist hier geschehen. Es wird deutlich, dass dem im Bereich des Bestellbuttons aufgeführten Verkaufspreis kein Grundpreis beigeordnet ist, sondern sich die Angabe des Grundpreises erst mehrere Seiten später auf dem Angebot befindet, was wegen des Umfangs und der optischen Gestaltung der Seiteninhalte durch den Verbraucher nicht ohne längeres Suchen zu erkennen ist.

Die Klage ist auch begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 i.V.m. §§ 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 2, 3 Abs. 1 UWG zu.

Die Beklagte hat hier eine Informationspflicht in Bezug auf die kommerzielle Kommunikation verletzt, was sich als Unlauterkeit gemäß § 5a UWG darstellt (BGH, Urteil vom 09.10.2025 – I ZR 183/24; BGH GRUR 2022, 930, 932; OLG Nürnberg, Endurteil vom 05.08.2025 – 3 U 2376/24; OLG München, Endurteil vom 28.11.2024 – 6 U 2305/24 e).

Die Beklagte hat hier gegen § 4 Abs. 1 PAngV verstoßen, da sie als Anbieter des Gartenschlauches eine Ware ohne Umhüllung nach Länge gegenüber Verbrauchern unter Angabe eines Preises beworben hat, ohne neben der Gesamtpreisangabe in der Nähe des Bestellbuttons auch den Grundpreis unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben zu haben.

Zwar sehen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der RL 98/6/EG ein Erfordernis, den Grundpreis „in unmittelbarer Nähe“ des Gesamtpreises anzugeben, nicht ausdrücklich vor. Dieses Erfordernis ergibt sich aber aus dem Ziel dieser Regelungen und dem Zweck der RL 98/6/EG (BGH, Versäumnisurteil vom 19.05.2022 – I ZR 69/21). Mit der Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei Erzeugnissen, die Verbrauchern von Händlern angeboten werden, soll nach Art. 1 der RL 98/6/EG für eine bessere Unterrichtung der Verbraucher gesorgt und ein Preisvergleich erleichtert werden. Wie sich aus Erwägungsgrund 2 der RL 98/6/EG ergibt, verfolgt diese Richtlinie das Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten und die Politik der Mitgliedstaaten betreffend eine genaue, transparente und unmissverständliche Information der Verbraucher über die Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse zu unterstützen und zu ergänzen. Nach Erwägungsgrund 6 der RL 98/6/EG trägt die Verpflichtung, den Verkaufspreis und den Preis je Maßeinheit anzugeben, merklich zur Verbraucherinformation bei, da sie den Verbrauchern auf einfachste Weise optimale Möglichkeiten bietet, die Preise von Erzeugnissen zu beurteilen und miteinander zu vergleichen und somit anhand einfacher Vergleiche fundierte Entscheidungen zu treffen. Es liegt auf der Hand, dass das mit der Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der RL 98/6/EG, nicht nur den Verkaufspreis (Gesamtpreis), sondern auch den Preis je Maßeinheit (Grundpreis) klar erkennbar anzugeben, verfolgte Ziel, Verbrauchern auf einfachste Weise optimale Möglichkeiten zu bieten, Preise von Erzeugnissen zu beurteilen und miteinander zu vergleichen, nur erreicht wird, wenn der Grundpreis in der Weise in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises angegeben wird, dass beide Preise auf einen Blick wahrgenommen werden können (BGH a.a.O.). Da der Grundpreis als Preis je Maßeinheit auf den Verkaufspreis bezogen ist, ist er nicht schon dann klar erkennbar, wenn er für sich genommen deutlich wahrnehmbar ist. Vielmehr ist er nur dann als solcher klar erkennbar, wenn er in dem Sinne in unmittelbarer Nähe des Verkaufspreises steht, dass er zusammen mit diesem auf einen Blick wahrgenommen werden kann. Ein in unmittelbarer Nähe des Verkaufspreises platzierter Grundpreis eröffnet die in Erwägungsgrund 6 der RL 98/6/EG geforderte optimale Möglichkeit für einfache Preisvergleiche (BGH a.a.O.).

Insoweit ergibt sich auch keine andere Beurteilung aufgrund der am 28.05.2022 in Kraft getretenen Neuregelung der Verpflichtung zur Grundpreisangabe in § 4 Abs. 1 Satz 1 PAngV. Diese enthält zwar nicht mehr das Erfordernis einer Grundpreisangabe „in unmittelbarer Nähe“ des Verkaufspreises, jedoch nach wie vor das – im Wortlaut der Richtlinie ebenso wenig enthaltene – Erfordernis, dass der Grundpreis „neben“ dem Gesamtpreis genannt wird, das nicht nur im Sinne von „zusätzlich“, sondern darüber hinaus im Sinne von „nebeneinander“ verstanden werden kann. Außerdem ist in der Neuregelung das sich zuvor aus § 1 Abs. 7 S. 2 PAngV aF ergebende Gebot eingefügt, dass der Grundpreis (unter anderem) „klar erkennbar“ sein muss. Die Vorgabe,

dass der Grundpreis neben dem Gesamtpreis klar erkennbar anzugeben ist, ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Richtlinie, Verbrauchern auf einfachste Weise optimale Möglichkeiten zu bieten, Preise von Erzeugnissen zu beurteilen und miteinander zu vergleichen, dahin zu verstehen, dass Gesamtpreis und Grundpreis auch weiterhin auf einen Blick wahrnehmbar sein müssen (vgl. BGH a.a.O.; Amtliche Begründung zur Novellierung der Preisangabenverordnung, BRDrucks. 669/21, S. 36; Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 43. Aufl., § 4 PAngV nF Rn. 6; Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 257. EL April 2025, § 4 PAngV Rn. 7; a.A. Hoeren/Sieber/Holznagel, Handbuch Multimedia-Recht, Werkstand: 62. EL Juni 2024, Teil 13.4 Rn. 109).

Dabei beschränkt sich die Nichtwahrnehmbarkeit auf einen Blick nicht auf Fälle, in denen etwa im Online-Handel der Grundpreis nur durch einen separaten Link anwählbar ist oder nur durch das Mouse-Over-Verfahren sichtbar gemacht werden kann. Vielmehr ist dies gleichermaßen für Fälle wie den vorliegenden anzunehmen, wo zu der im Bereich des Bestellbuttons getätigten Gesamtpreisangabe die Grundpreisangabe erst in erheblichem Abstand hierzu dargestellt worden ist. Zwar gibt es keine verkehrsübliche „Normalansicht“ von Internetseiten. Dem steht schon die ganz erhebliche Vielfalt der heute verwendeten Displays und Bildschirme wie auch die große Bandbreite bei der Wahl der Parameter bei der Einstellung der jeweiligen Bildschirmansicht entgegen. So lassen sich etwa auf den Displays von Smartphones nur deutlich kleinere Ausschnitte aus Internetseiten wiedergeben als etwa auf den Displays von Tablets oder Laptops, bis hin zu den ungleich größeren Möglichkeiten der Wiedergabe von Internetseiten auf gebräuchlichen Monitoren von PCs. Außerdem gibt es auch keine Normgrößen für den Inhalt von Internetseiten (OLG Hamburg MMR 2013, 173, 174). Den Anforderungen genügt aber die hier angegriffene konkrete Gestaltung der Angabe des Grundpreises auf Seite 1 des Angebotes nicht. Unabhängig davon, wie der jeweilige Nutzer seinen Bildschirm eingestellt hat, ist hier nämlich der Grundpreis fernab des Endpreises angegeben (vgl. auch OLG Hamburg a.a.O., wo der Grundpreis etwa neun Absätze weiter unten angegeben wurde).

Die Beklagte genügt hier auch nicht dadurch den Anforderungen, dass sie zwar nicht auf Seite 1 des Angebots, jedoch auf Seite 5 des Angebots den Grundpreis unmittelbar neben dem Verkaufspreis dargestellt hat. Nach dem Zweck der Preisangabenverordnung soll dem Verbraucher Klarheit über die Preise und deren Gestaltung verschafft werden und zugleich verhindert werden, dass er seine Preisvorstellungen anhand untereinander nicht vergleichbarer Preise gewinnen muss (vgl. BGH, Urteil vom 15. 1. 2004 - I ZR 180/01 BGH, GRUR 2001, 1166, 1168).

Zweck der PAngV ist es, die Position des (End-)Verbrauchers durch Gewährleistung eines optimalen Preisvergleichs zu stärken und damit zugleich eine entscheidende Voraussetzung für das

... der marktwirtschaftlichen Ordnung zu schaffen. Nur der informierte Verbraucher ist in der Lage, die Ansicht des Ordnungsgebers in der Lage, beim Kauf von Waren oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dem günstigsten Angebot den Vorzug zu geben und damit zugleich auch einen Beitrag zur Dämpfung des Preisauftriebs zu leisten (Wenglorz, Rechtssystematischer Kommentar zur Preisangabenverordnung, Preisangabenrecht (S 14) Rn. 811). Der erhebliche Abstand zwischen der Gesamtpreisangabe im Bereich des Bestellbuttons zur Grundpreisangabe gewährleistet für den Verbraucher gerade keinen optimalen Preisvergleich. Soweit der Grundpreis später auf der Seite unmittelbar neben dem Gesamtpreis angegeben wird, ist schon nicht sicher, dass der Verbraucher die so weit entfernt gelegenen Inhalte der Internetseite überhaupt noch zur Kenntnis nimmt. Eine ordentliche und ordnungsgemäße Information der Verbraucher wird hierdurch nicht sichergestellt.

Es ist daher auch unzutreffend, dass der Kläger hier von der Beklagten die Unterlassung eines zulässigen Verhaltens begehrt. Er hat hier explizit auf die Anlage K 1 Bezug genommen und zudem verdeutlicht, dass Gegenstand des Unterlassungsbegehrens der Vorgang ist, dass hier nicht in unmittelbarer Nähe der Gesamtpreisangabe im Bereich des Bestellbuttons bereits die Grundpreisangabe erfolgt ist. Mithin ist Gegenstand des geltend gemachten Anspruchs nicht ein Vorwurf dahin, dass hier auf der Anlage K 1 die später auf der Internetseite wiederholte Gesamtpreisangabe sich in unmittelbarer Nähe zur Grundpreisangabe befindet.

Die Pflicht zur Grundpreisangabe wird zwar nicht ausgelöst, wenn Angaben über Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche ausschließlich zur Erläuterung des Produkts bzw. zur Verbraucherinformation erfolgen wie z.B. bei Angaben von Länge und Breite bei Handtüchern und Bettwäsche, bei Angaben der Länge von Gürteln oder Schnürsenkeln oder der Angabe des Volumens von Töpfen oder ähnlichen Behältnissen (OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2016, 92; Sosnitza/Meisterernst, Lebensmittelrecht, Werkstand: 190. EL August 2024, § 4 PAngV Rn. 7; Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 5. Aufl., § 2 PAngV Rn. 7). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Insbesondere kann ein solcher auch nicht daraus hergeleitet werden, dass nach der vorgenannten Entscheidung des OLG Karlsruhe bei dem dort beworbenen Lichtschlauch eine Grundpreisangabe nicht als erforderlich angesehen worden ist. Denn der dort streitgegenständliche Lichtschlauch wurde nicht nach Länge, sondern stückweise angeboten. Vorliegend handelt es sich aber um einen Schlauch, der genauso gut als Meterware – ein Gürtel etwa kann dies hingegen nicht – von der Rolle angeboten werden könnte. Insoweit kommt gerade seiner Länge maßgebliche Bedeutung zu, was die Beklagte hier auch selbst dadurch zum Ausdruck gebracht hat, dass sie das Produkt in den Längen 20 m, 30 m und 50 m beworben hat. Dem Verbraucher ist hier nicht daran gelegen, vornehmlich ein Stück Schlauch zu erhalten, sondern es kommt ihm

vordergründig insbesondere auch auf die Länge des Schlauches an. Die Angabe der Länge ist daher nicht lediglich eine zusätzliche Verbraucherinformation, sondern definiert hier maßgeblich das Produkt selbst. Insoweit bedurfte es daher hierfür einer Grundpreisangabe (vgl. auch Har-
te-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 5. Aufl., § 2 PAngV Rn. 6; Münchener Kommentar zum
Lauterkeitsrecht, 3. Aufl., § 2 PAngV Rn. 7; Wenglorz, Preisangabenrecht (S 14) Rechtssystema-
tischer Kommntar zur Preisangabenverordnung Rn. 173).

Der Beklagte hat dem Verbraucher mit der beanstandeten Internetwerbung auch eine wesentliche Information vorenthalten. Die hier in Rede stehende Pflicht, den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben, ist eine wesentliche Informationspflicht, da hiermit die Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der RL 98/6/EG umgesetzt werden (BGH NJW-RR 2022, 1629, 1633).

Es ist auch davon auszugehen, dass der Verbraucher diese wesentliche Information nach den Umständen benötigte, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vor-
enthalten geeignet ist den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die
er andernfalls nicht getroffen hätte (vgl. auch BGH NJW-RR 2022, 1629, 1634).

Darüber hinaus ist im Rahmen des § 5a UWG eine spürbare Beeinträchtigung nicht erforderlich (vgl. BeckOK UWG, Fritzsche/Münker/Stollwerck, 29. Edition, Stand: 01.07.2025, § 5a Rn. 199). Die Bagatellklausel der Spürbarkeit nach § 3 Abs. 2 UWG gilt nur, wenn ein Verstoß gegen die un-
ternehmerische Sorgfalt unmittelbar über § 3 Abs. 2 UWG begründet wird. Liegt ein irreführendes
Unterlassen nach § 5a UWG vor, ist sie nicht mehr zu prüfen; vielmehr ist eine solches Unterlas-
sen stets unlauter und unzulässig, wenn es geeignet ist, eine geschäftliche Entscheidung zu be-
einflussen, sodass keine Spürbarkeit mehr zu prüfen ist (Münchener Kommentar zum Lauter-
keitsrecht, 3. Aufl., § 3 Rn. 126; vgl. auch BT-Drs. 18/4535, 15).

Es liegt hier aber auch durchaus eine spürbare Beeinträchtigung der Interessen der Mitglieder
des Klägers vor. Wirkt sich ein Verstoß – wie hier – wesentlich auf das Verhalten der Verbraucher
aus, ist grundsätzlich auch davon auszugehen, dass dies auch die Mitbewerber spürbar beein-
trächtigt. Der Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher dient mittelbar auch dem
Schutz der rechtmäßig handelnden Mitbewerber (vgl. ErwG 6 S. 1 RL 2005/29/EG über unlautere
Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt); BGH GRUR
2021, 497, 501. Es gibt zahlreiche geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten und
sowohl die Interessen von Verbrauchern als auch diejenigen von Mitbewerbern betreffen, und die
daher einer Doppelkontrolle sowohl am Maßstab verbraucher- als auch mitbewerberschützender
Normen bedürfen (BGH a.a.O.)

ents der vorstehend dargestellten Umstände sind auch die Ausführungen der Beklagten imengelassenen Schriftsatz vom 12.11.2025 nicht geeignet, eine andere Beurteilung herbeizuführen.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist hier ebenfalls gegeben, da die Beklagte diese nicht durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt hat.

Auf Grund der berechtigten Abmahnung kann der Kläger nach § 13 Abs. 3 UWG seine Kosten in Höhe von 270,00 € EUR ersetzt verlangen. Der Kläger hat in Anlage K 7 seine Kosten im Einzelnen dargelegt. Dem ist die Beklagte auch nicht weiter entgegengetreten. Die Höhe entspricht auch dem Üblichen.

Der Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz besteht gemäß §§ 288 Abs. 1, 291 BGB. Da die Klage am 20.02.2025 zugestellt worden ist, besteht in entsprechender Anwendung von § 187 Abs. 1 BGB ein Zinsanspruch seit dem 21.02.2025.

Die Androhung der Ordnungsmittel folgt aus § 890 Abs. 2 ZPO.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2, 709 S. 1 und 2 ZPO.

Streitwert: 50.000,00 €

Mangels hinreichender Anhaltspunkte für die Bewertung ist hier von dem Regelstreitwert für wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche in Höhe von 25.000,00 € auszugehen (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 06.11.2017 – 6 W 114/17).

Die Abmahnkosten erhöhen als Nebenforderungen den Streitwert nicht.

Die Widerklageforderung ist ebenfalls mit einem Streitwert von 25.000,00 € zu bemessen. Insoweit liegt hier keine Identität des Gegenstandes von Klage und Widerklage gemäß § 45 Abs. 1 S. 3 GKG vor. Denn der Vorwurf in der Klage bezieht sich auf die Unterlassung unzulässiger Werbung, wohingegen die Widerklage auf die Unterlassung einer Abmahnung gerichtet worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Kraatz
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Jarczewski
Handelsrichter

Rosenthal
Handelsrichter

Landgericht Neuruppin
7 O 4/25

Verkündet am 07.01.2026

Schumacher, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt und d. Klagepartei zum Zwecke
der Zwangsvollstreckung erteilt.
Vorstehendes Urteil ist d. Beklagtenpartei
am 13.01.2025 zugestellt worden.

Neuruppin, 15.04.2026

Hein
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

